

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/149

Selzach: Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan „Bäriswil West“ mit Zonenvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans „Bäriswil West“ mit Zonenvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Areal des ehemaligen Sägereibetriebes Rudolf AG (Parzelle GB Nr. 2714) wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/57 vom 23. Januar 2007 von der Gewerbezone der Wohnzone W2b zugeordnet. Gleichzeitig wurde die öffentliche Erschliessung festgelegt. Die damals geplante Wohnüberbauung ist jedoch bis heute nicht realisiert. Um das Gebiet zweckmässig zu bebauen, beabsichtigt die Einwohnergemeinde Selzach mit der vorliegenden Planung, den westlichen Teil der Parzelle GB Nr. 2714 neu der Wohnzone W2b mit speziellen Zonenvorschriften zuzuordnen. In dieser Zone sind Ein-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser mit maximal zwei Geschossen und einer maximalen Ausnützungsziffer von 0.40 zugelassen. Der östliche Teil wird der Wohnzone W3 mit Gestaltungsplanpflicht und speziellen Zonenvorschriften zugewiesen, in der bis zu dreigeschossige Wohnhäuser mit Flachdächer und Attikageschoss zulässig sind. Die Ausnützungsziffer beträgt maximal 0.60. Sowohl in der neuen Zone W2b wie auch in der W3 sind nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe möglich. Für die Bestimmung der Geschosszahl und Gebäudehöhe gilt das neu gestaltete Terrain gemäss dem Erschliessungsplan. Der Erschliessungsplan, dem gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommt, regelt zudem die Erschliessung des Areals mit einer Stichstrasse.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. August 2013 bis zum 17. September 2013. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, die am 29. Oktober 2013 zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans „Bäriswil West“ mit Zonenvorschriften am 27. Juni 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans „Bäriswil West“ mit Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.

2

- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung mit Zonenvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>3'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan mit ZV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung BZP mit ZV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Änderung BZP mit ZV (später)

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit 3 gen. Änderung BZP mit ZV und 5 gen. Änderung EP (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit je 1 gen. Plan mit ZV (später)

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan „Bäriswil West“ mit Zonenvorschriften)